

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

1991	Ausgegeben am 22. März 1991	Nr. 22
------	-----------------------------	--------

Inhalt

Allgemeinverfügung

Fahrwegbestimmung zur Beförderung von Gefahrgütern nach § 7 a der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453)..... S. 197

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Fahrwegbestimmung zur Beförderung von Gefahrgütern nach § 7 a der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453)

Diese Allgemeinverfügung ersetzt einen Bescheid zur Fahrwegbestimmung nach § 7 a GGVS, sofern die folgenden behördlicherseits vorgegebenen Regelungen eingehalten sind.

1. Grundsätze der Fahrwegbestimmung im Lande Bremen:

- 1.1 Der Fahrweg wird gebildet aus den Strecken des Positivnetzes, das sich aus den nachstehend abgedruckten Straßenbildkarten für Bremen und Bremerhaven und den namentlich vorgeschriebenen Straßen ergibt.
- 1.2 Es gilt die Regelung von der ranghöchsten bis zur rangniedrigsten Straße in folgender Abstufung:
 - 1.2.1 Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVS benutzungspflichtigen Autobahnen bis zur nächsten Anschlußstelle zu benutzen.
 - 1.2.2 Danach autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraßen oder durchgehende Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) und
 - 1.2.3 soweit über Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 nicht erreichbar, führt der direkte Fahrweg über die kürzeste geeignete sonstige Straße zum Zielort und von dort wieder zurück in das vorgegebene Straßennetz. Die Eignung einer sonstigen Straße wird neben der Straßenbeschaffenheit auch durch die Verkehrssituation und die Witterungsverhältnisse bestimmt.
 - 1.2.4 In nicht vorfahrtsberechtigten Straßen darf nicht schneller als 30 km/h gefahren werden.
 - 1.2.5 Bei der Beförderung sind Aufenthalte oder Straßenbenutzungen verboten, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Beförderung nach § 7 a GGVS stehen.

1.2.6 Bei einer Beförderung aus einem anderen Bundesland sind ab Landesgrenze die im Positivnetz aufgeführten Straßen zu benutzen.

2. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

- 2.1 Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.
 - 2.2 Die Fahrwegbestimmung ist dem Fahrzeugführer vom Beförderer vor Antritt der Fahrt auszuhandigen. Der Fahrzeugführer ist für die Einhaltung des vorgegebenen Fahrwegs verantwortlich. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.
 - 2.3 Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 GGVS auszuhändigen.
 - 2.4 Die Fahrwegbeschreibung ist vom Beförderer ein halbes Jahr lang nach dem durchgeführten Transport aufzubewahren.
- #### 3. Ausnahmeregelungen
- 3.1 Die in der Fahrwegbestimmung festgelegten Straßen dürfen nur verlassen werden
 - aufgrund verkehrspolizeilicher Anordnung oder Weisung
 - wenn witterungsbedingte Verhältnisse, Unfälle oder andere Umstände, die nicht vorhersehbar sind, dazu zwingen.
 - 3.2 Erhält der Fahrzeugführer unterwegs Anweisung andere Fahrziele zu bedienen, so ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 bis auf Widerruf in Kraft.

Positiv-Straßennetz

1. Im Gebiet der **Stadtgemeinde Bremen** sind die nachstehend aufgeführten Straßen bei Transporten von Gefahrgut, die unter die obigen Kriterien fallen, zu benutzen:
 - BAB - A 1 - vom Bremer Kreuz bis AS Bremen/Brinkum
 - BAB - A 27 - vom Bremer Kreuz bis AS Uthlede
 - Auf den Delben
 - Autobahnzubringer Freihafen
 - Außer der Schleifmühle zwischen Schwachhauser Heerstraße und Ernst-Glässel-Straße
 - Arberger Heerstraße
 - Autobahnzubringer Arsten
 - Am Saal
 - BAB-Zubringer Hemelingen
 - Bremerhavener Straße
 - Brüggeweg
 - Breitenweg - Hochstraße
 - Borgfelder Allee
 - BAB-Zubringer Horn-Lehe
 - Beim Industriehafen
 - Burger Heerstraße
 - Bremer Heerstraße
 - Bremerhavener Heerstraße
 - B 74
 - Neuenlander Ring
 - Nordstraße
 - Oslebshauser Heerstraße
 - Osterfeuerberger Ring
 - Oberneulander Heerstraße zwischen Rockwinkeler Heerstraße und Leher Heerstraße
 - Osterdeich
 - Osterholzer Landstraße
 - Osterholzer Heerstraße
 - Oldenburger Heerstraße (B 75)
 - Pfalzburger Straße
 - Ritterhuder Heerstraße
 - Rönnebecker Straße
 - Rekumer Straße
 - Riedemannstraße

Rockwinkeler Heerstraße zwischen Rockwinkeler Landstraße und Oberneulander Heerstraße

Rembertiring
 Rockwinkeler Landstraße
 Schlangstraße
 Sebaldsbrücker Heerstraße
 Senator-Apelt-Straße
 Stephanibrücke
 Schwachhauser Heerstraße
 Stromer Landstraße
 Stapelfeldstraße
 Schwaneweder Straße
 Stader Landstraße
 Tiefer
 Thalenhorststraße
 Utbremer Straße
 Unter den Linden
 Vegesacker Heerstraße
 Warturmier Heerstraße
 Wardamm
 Waller Heerstraße
 Werftstraße
 Wilhelmshavener Straße
 (zur Fähre nach Berne)
 Zum Huchtinger Bahnhof

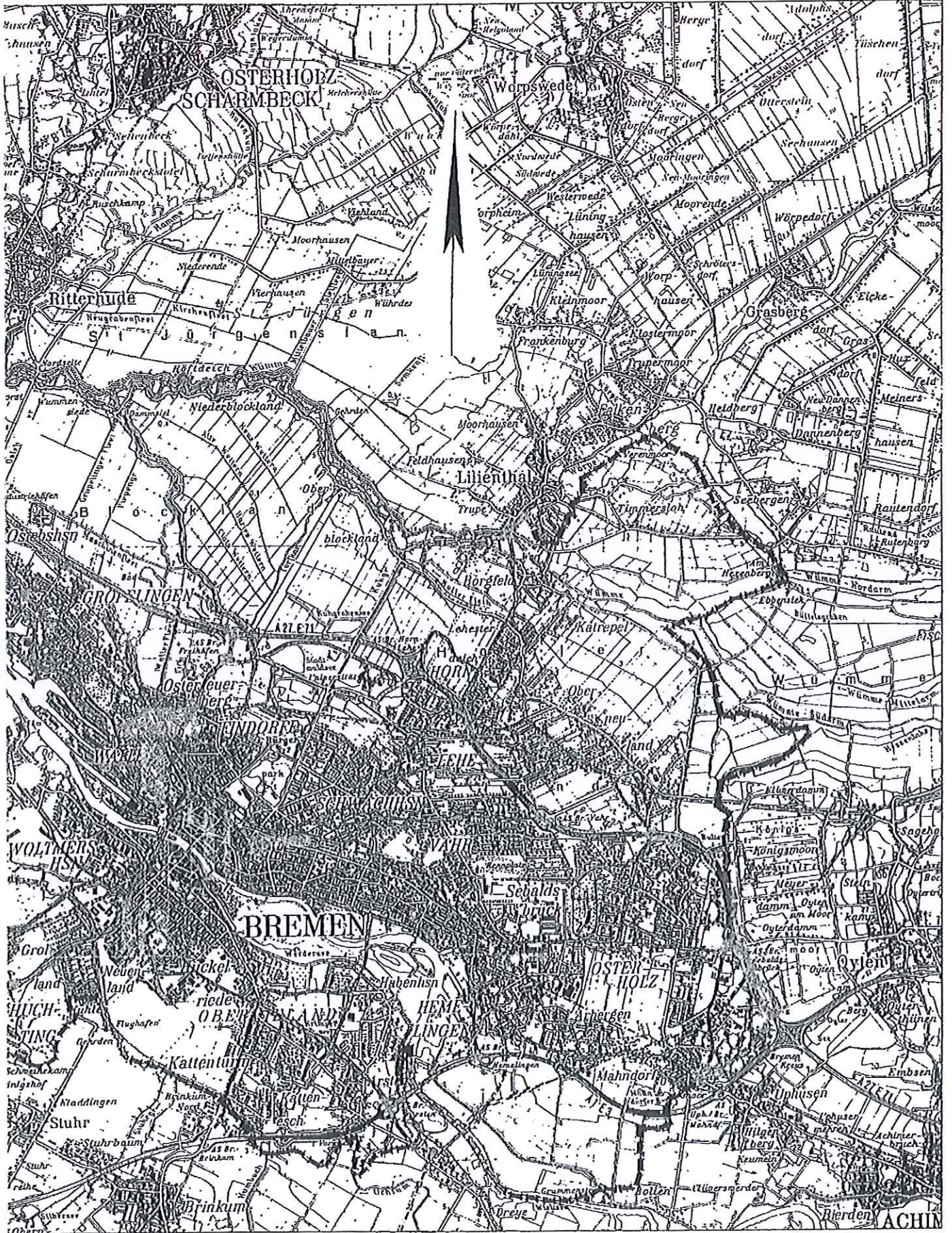
2. Im Gebiet der **Stadtgemeinde Bremerhaven** sind die nachstehend aufgeführten Straßen bei einem Gefahrguttransport, der unter die obigen Kriterien fällt, zu benutzen:

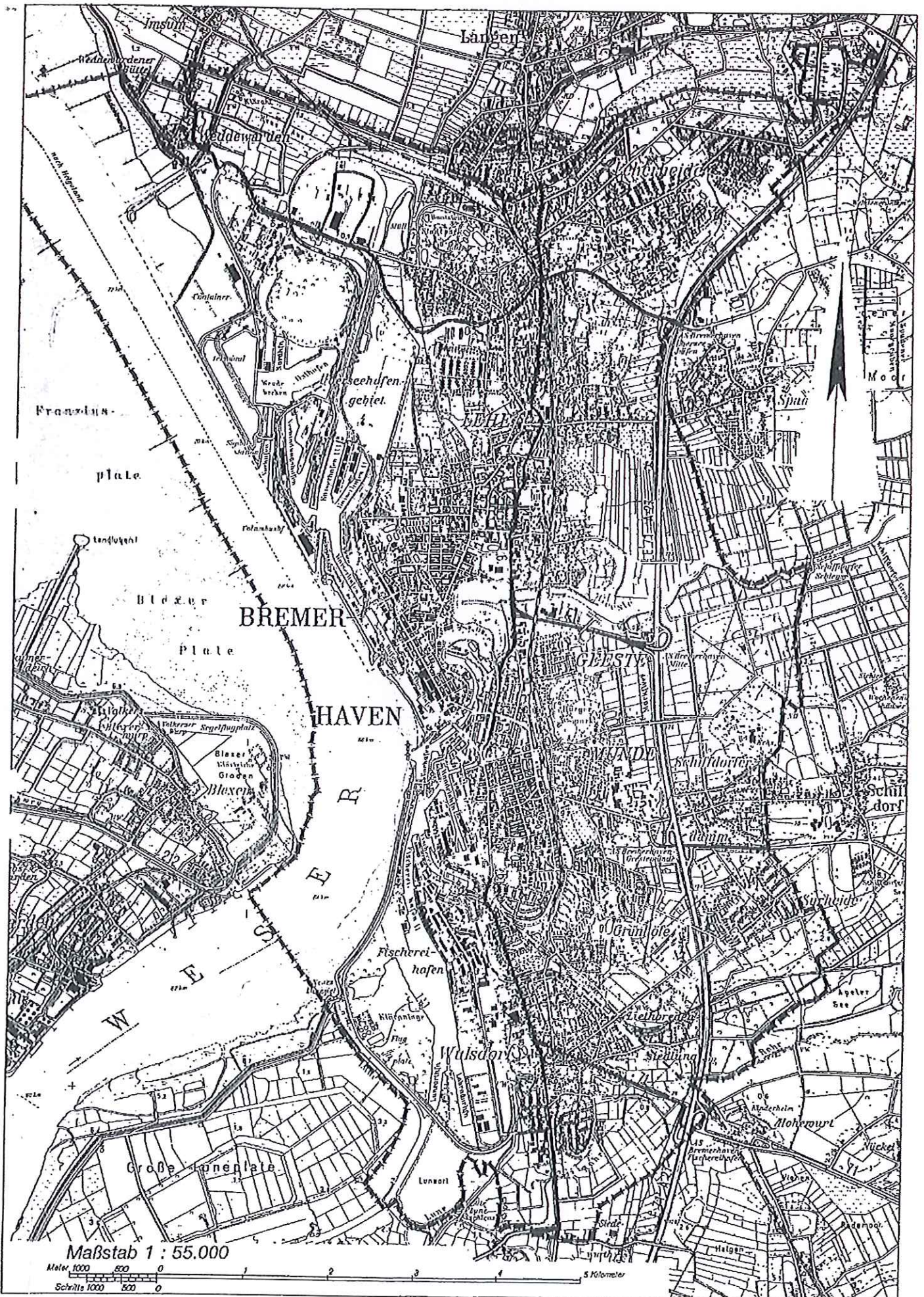
Cherbourger Straße
 Deichhämme
 Elbestraße
 Grauwallring
 Grimsbystraße
 Hauptstraße
 Langener Landstraße
 Lindenallee
 Porkstraße
 Stresemannstraße
 Weserstraße
 Wurster Straße

Bremen, den 25. Februar 1991

Der Senator für Häfen,
 Schifffahrt und Verkehr







sung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. 1989 S. 25 - 221-a-1) die Genehmigung der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1984 (Brem.ABl. 1985 S. 4) der Universität Bremen für den Diplom-Studiengang Soziologie bis zum 30. September 1992 verlängert.

Bremen, den 15. März 1991

Der Senator für Bildung,
Wissenschaft und Kunst

**Bekanntmachung der Änderung
der Prüfungsordnung der Universität Bremen
für das Interdisziplinäre Aufbaustudium
'Dritte Welt'**

Vom 22. Dezember 1989

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat am 15. Januar 1991 gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. 1989 S. 25 - 221-a-1) die Änderung der Prüfungsordnung der Universität Bremen für das Interdisziplinäre Aufbaustudium 'Dritte Welt' vom 16. Januar 1985 (Brem.ABl. 1987 S. 101) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Bremen für das Interdisziplinäre Aufbaustudium 'Dritte Welt' vom 16. Januar 1985 (Brem.ABl. 1987 S. 101) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „einen stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Worte „zwei stellvertretende Vorsitzende“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ökonomische Probleme der Entwicklungsländer/Internationale Wirtschaftsbeziehungen“.
 - b) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Projektplanung und -evaluation“.
3. In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist die Anfertigung eines Protokolls, eines Thesenpapiers, eines schriftlichen Kurzreferats oder eine schriftliche oder mündliche Leistungskontrolle.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1991 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Sommersemester 1989 und Sommersemester 1991 aufgenommen haben, sowie für Studierende mit entsprechender Semesteranrechnung.

Bremen, den 15. Januar 1991

Der Senator für Bildung,
Wissenschaft und Kunst

**Allgemeinverfügung
Fahrwegbestimmung zur Beförderung
von Gefahrgütern nach § 7a
der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)
vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453)**

Das mit obiger Allgemeinverfügung am 22. März 1991 veröffentlichte Positiv-Strasennetz für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen wird um folgende Straßen ergänzt:

Carl-Francke-Straße
Dillener Straße
Eduard-Grunow-Straße
Ernst-Glässel-Straße
Farger Straße
Flughafendamm
Friedrich-Ebert-Straße
Franz-Schütte-Allee
Gröpelinger Heerstraße
Grambker Heerstraße
Hannoversche Straße zwischen Am Saal und Heme-
linger Heerstraße
Huchtinger Heerstraße
Heinrich-Plett-Allee
Habenhauser Brückenstraße
Habenhauser Landstraße zwischen Niedersachsen-
damm und Habenhauser Brückenstraße
Hastedter Brückenstraße
Hemelinger Heerstraße
Hans-Bredow-Straße
Hastedter Heerstraße zwischen Malerstraße und
Sebaldsbrücker Heerstraße
Hastedter Osterdeich zwischen Malerstraße und
Osterdeich
Horner Heerstraße
Hochschulring
Hans-Böckler-Straße
Hansestraße
Hindenburgstraße
Kreinsloger
Kurfürstenallee
Kattenturmer Heerstraße
Kirchhuchtinger Landstraße
Leher Heerstraße
Lilienthaler Heerstraße
Lesumer Heerstraße
Lüssumer Straße
Malerstraße
Mahndorfer Heerstraße
Niedersachsendamm zwischen Kattenturmer Heer-
straße und Habenhauser Landstraße

Neuelander Straße
Osterfeuerberger Ring
Waller Ring

Wilhelm-Kaisen-Brücke

Bremen, den 27. März 1991

Der Senator für Häfen,
Schifffahrt und Verkehr

**Bekanntmachung der 25. Änderung
des Flächennutzungsplanes 1977**

- Rickmersstraße-West (Van-Heukelum-Straße) -

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 31. Januar 1991 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremerhaven vom 28. Oktober 1977 (Brem.-ABL. S. 577) mit dem Titel „Rickmersstraße-West (Van-Heukelum-Straße)“ für ein Gebiet im Stadtteil Lehe, Ortsteil Twischkamp und Stadtteil Mitte, Ortsteil Mitte-Nord beschlossen.

Es wird begrenzt durch die Rickmersstraße, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 26, Gemarkung Bremerhaven, Flur 40, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 14/21, Gemarkung Lehe, Flur 92, Rickmersstraße und östliche, südliche und westliche Grenze des Flurstückes 162/8, Gemarkung Bremerhaven, Flur 12 und das Gebiet zwischen Van-Heukelum-Straße, den nördlichen Grenzen der Flurstücke 61/8, 145/2, 144, 143, 153, 154, 152/1 und 156, Gemarkung Lehe, Flur 92, Rainer-Maria-Rilke-Weg und Rickmersstraße.

Der Änderungsplan mit Erläuterungsbericht kann beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Stadthaus 1, Zimmer 5, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Ver-

fahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von einem Jahr, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächen-nutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bremerhaven geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 214 in Verbindung mit § 215 Baugesetzbuch).

Bremerhaven, den 9. März 1991

Magistrat der Stadt Bremerhaven
gez. Willms
Oberbürgermeister

Dieser Text ist als amtliche Bekanntmachung in der NORDSEE-Zeitung am 9. März 1991 veröffentlicht worden.

Bremerhaven, den 13. März 1991

**Verlust eines Dienstsiegels
des ehemaligen Stadt- und Polizeiamtes**

Das kleine Dienstsiegel Nr. 85
Freie Hansestadt Bremen
Stadt- und Polizeiamt

ist in Verlust geraten. Das Dienstsiegel wurde bereits am 1. Januar 1991 mit der Trennung des Stadt- und Polizeiamtes ungültig.

Bremen, den 11. Februar 1991

Stadtamt

**Bekanntmachung über die Entwendung
eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel (Gummistempel) mit dem bremischen Wappen und Umschrift „Freie Hansestadt Bremen – Wissenschaftliches Institut für Schulpraxis 5“ – ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bremen, den 2. April 1991

Der Senator für Bildung,
Wissenschaft und Kunst